

Aktenzeichen: 3 AZR 119/78

LAG Niedersachsen

Urteil des BAG vom 25. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 628 Abs. 2, § 611 Ausbildungsbeihilfe

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 119/78

6 Sa 1256/76 Niedersachsen

Verkündet am
25. September 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

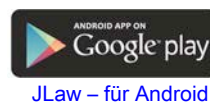
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 1980 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. November 1977 - 6 Sa 1256/76 - wird zurückgewiesen; anstelle der Verurteilung der Gemeinschaftschuldnerin wird jedoch unter Zurückweisung des Widerspruchs des Konkursverwalters festgestellt, daß dem Kläger eine Forderung von 2.501,92 DM brutto abzüglich 427,95 DM netto als Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO zusteht.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit März 1972 bei der während des Revisionsverfahrens in Konkurs gefallenen Firma W AG, künftig Gemeinschuldnerin, als Schweißfachmann im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Aufgrund einer als Ausbildungsvertrag am 7. August 1974 getroffenen Vereinbarung hat der Kläger in der Zeit vom 28. Oktober 1974 bis 28. Februar 1975 an verschiedenen Fortbildungskursen teilgenommen. Während der Ausbildung erhielt er seine Bezüge von der Gemeinschuldnerin weiter. Diese trug auch die Teilnahme- und Prüfungsgebühren. Diese Kosten sollten als Darlehen gelten. Über dessen Tilgung und die Folgen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses war in der Vereinbarung folgendes niedergelegt:

"Für jeden Monat der Betriebszugehörigkeit nach bestandener Prüfung wird ein Sechsenddreißigstel der Darlehenssumme gutgeschrieben, so daß das Darlehen nach drei Jahren getilgt ist.

Scheidet er während der Ausbildung durch eigene fristgemäße Kündigung bei der W AG aus, so hat Herr N die bis dahin entstandenen Kosten der Ausbildung voll zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn Herr N einen Arbeitsvertragsbruch begeht oder der W AG einen Grund gibt, die diese berechtigt, ihn fristlos zu entlassen.

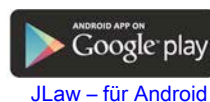
Wenn die W AG das Arbeitsverhältnis nach Abschluß der Ausbildung kündigt, entfällt die Rückzahlung des Darlehens, es sei denn, daß Herr N einen Grund liefert, der die W AG zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde."

Im Jahre 1975 bezog der Kläger ein Gehalt von monatlich 2.117,-- DM brutto. Außerdem hatte er Anspruch auf eine tägliche Auslösung von 38,50 DM, weil er auf einer auswärtigen Baustelle in Köln eingesetzt war. Diese Auslösung sowie etwa anfallende Überstunden wurden absprachegemäß jeweils am Ende des nachfolgenden Monats abgerechnet und ausbezahlt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 29. August 1975 beantragte die Gemeinschuldnerin, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Hiervon wurden die Arbeitnehmer auf den Baustellen unterrichtet. Zu Ultimo des Monats August wurden keine Löhne und Gehälter ausbezahlt. Durch Aushang vom 4. September 1975 teilte die Gemeinschuldnerin folgendes mit:

"Wir können Ihnen nunmehr zusagen, daß der Restlohn vom vergangenen Freitag morgen, d.h. am 5.9.1975 zur Auszahlung gelangt.

Für unsere Gehaltsempfänger ist vorgesehen, daß Anfang der kommenden Woche eine entsprechende Abschlagszahlung (1/3) vorgenommen wird. Es ist beabsichtigt, daß die Zahlung bar erfolgt, damit Sie durch eine evtl. Überweisung keinen weiteren Zeitverlust erleiden."

Der Kläger erhielt am 5. September 1975 keine Zahlung. Er fuhr an diesem Tage von der Baustelle nach Haus. Bei seinem Geldinstitut konnte er ebenfalls keinen Zahlungseingang feststellen. Daraufhin sprach der Kläger mit einem nicht datierten Schreiben, das bei der Gemeinschuldnerin am Montag, dem 8. September 1975 einging, eine fristlose Kündigung zum 6. September 1975 aus. Für die Kündigung berief er sich darauf, die fälligen Gehaltszahlungen seien ausgeblieben.

Die Gemeinschuldnerin hatte bei ihrer Bank in Braunschweig eine Überweisung in Höhe von 1.020,-- DM zugunsten des Klägers auf dessen Konto bei der Deutschen Bank in Lübeck in Auftrag gegeben. Der Eingangsstempel des Braunschweiger Kreditinstitutes trägt das Datum vom 8. September 1975. Der Gesamtrückstand (Gehalt für August 1975, Auslösungen und Überstunden für Juli 1975) belief sich am 31. August 1975 auf 2.454,21 DM netto.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger einen Anspruch auf einen - der Höhe nach unstreitigen - Restlohn für die Zeit bis 5. September 1975 von 1.276,10 DM netto und einen kapitalisierten Zinsanspruch in Höhe von 51,75 DM für verspätete Gehaltszahlungen verfolgt. Außerdem hat er geltend gemacht, die Gemeinschuldnerin sei zum Schadenersatz verpflichtet, weil sie



- 4 -

durch vertragswidriges schuldhaftes Verhalten die Kündigung veranlaßt habe. Der Kläger hat behauptet, der Leiter der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung habe ihm an einem der ersten Septembertage zugesagt, sein Gehalt bis spätestens 5. September 1975 zu überweisen. Das sei nicht geschehen. Am 8. September 1975 habe er auch auf der Baustelle, zu der er nochmals zurückgekehrt sei, keine Zahlung erhalten können. Wegen der Höhe der rückständigen Vergütung sei es ihm nicht zumutbar gewesen, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Sein Schaden bestehe in dem Ausfall der Vergütung. Diese hat der Kläger für den Rest des Monats September und für den Monat Oktober auf 2.501,92 DM brutto abzüglich erhaltener Arbeitslosenunterstützung von 1.807,80 DM netto beziffert. Außerdem hat der Kläger die vermögenswirksame Leistung für September und Oktober mit 52,-- DM netto eingeklagt.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt,

die Gemeinschuldnerin zu verurteilen, an den Kläger DM 1.327,85 netto, DM 2.501,92 brutto abzüglich DM 1.807,80 netto sowie DM 52,-- netto vermögenswirksame Leistung nebst 4 % Zinsen auf DM 1.276,10 netto seit Klagezustellung, auf DM 2.501,92 brutto abzüglich DM 1.807,80 netto und DM 52,-- vermögenswirksame Leistung seit Zustellung der Klageerweiterung vom 7. Januar 1976 und auf DM 51,75 netto seit 28. Januar 1976 zu zahlen.

Die Gemeinschuldnerin beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat Widerklage erhoben mit dem Antrag,

den Kläger zur Zahlung von DM 7.561,13 nebst 4 % Zinsen seit Zustellung der Widerklage zu verurteilen.

Die Gemeinschuldnerin hat geltend gemacht, unter Berücksichtigung aller Umstände habe für den Kläger kein Grund vorgelegen, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde fristlos zu beenden. Mit der Widerklage verlangt die Gemeinschuldnerin Rückzahlung der als Darlehen bezeichneten Ausbildungskosten, soweit diese nicht durch die Tätigkeit des Klägers in der Zeit nach Abschluß der Ausbildung vereinbarungsgemäß als getilgt



anzusehen sind. Die zu erstattenden Ausbildungskosten beliefen sich auf 8.837,23 DM. Mit diesem Anspruch hat die Gemeinschuldnerin aufgerechnet gegen die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch offene, der Aufrechnung zugängliche Restlohnforderung von 1.276,10 DM.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Der Anspruch sei unbegründet, weil er zu Recht aus vertragswidriges Verhalten der Gemeinschuldnerin aus wichtigem Grund gekündigt habe. Im übrigen hat der Kläger geltend gemacht, die Gemeinschuldnerin habe die Ausschußfrist des § 21 des Manteltarifvertrages für die niedersächsische Metallindustrie nicht eingehalten.

Das Arbeitsgericht hat die Gemeinschuldnerin verurteilt, den Restlohn nebst dazugehörigen Zinsen zu zahlen; im übrigen hat es Klage und Widerklage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Gemeinschuldnerin zurückgewiesen; auf die Berufung des Klägers hat es diesem auch den begehrten Schadenersatz zuerkannt. Gegen diese Entscheidung richtet sich die von der Gemeinschuldnerin eingelegte Revision mit der sie die Abweisung der Klage und den Erfolg ihrer Widerklage erstrebt. Die Firma W AG ist während des Revisionsverfahrens in Konkurs gefallen. Der Beklagte als Konkursverwalter hat das Verfahren aufgenommen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet; im Urteilstenor war jedoch die durch den Konkurs veränderte Anspruchslage zu berücksichtigen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß es für den Arbeitnehmer einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellen kann, wenn der Arbeitgeber mit der Lohnzahlung in Verzug ist (vgl. BAG 14, 266 [269 f.] = AP Nr. 1 zu § 448 ZPO [zu II 1 und 2 der Gründe]). Die Revision stellt das auch nicht in Frage. Sie meint jedoch, eine fristlose Kündigung sei bei



Gehaltsrückständen nur dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber erhebliche Zeit oder mit einem erheblichen Betrag in Rückstand geraten ist. Außerdem sei stets eine Abmahnung erforderlich. Schließlich habe das Landesarbeitsgericht nicht die gesamten Umstände des Falles berücksichtigt.

Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet.

- a) Richtig ist, daß nicht jeder noch so geringfügige Zahlungsverzug schon ausreicht, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch ausgeführt, der nach den eigenen Angaben des Beklagten rückständige Betrag von 2.454,21 DM sei erheblich. Diese Wertung läßt sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Die Bruttovergütung des Klägers belief sich auf monatlich 2.117,-- DM. Der Kläger hatte vorgetragen, er verfüge über keine finanziellen Reserven und habe zudem laufende Belastungen durch die auswärtige Beschäftigung. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß es sich um einen unerheblichen Rückstand handelte.
- b) Nach den Umständen des vorliegenden Falles war eine Abmahnung entbehrlich. Der Fälligkeitstermin war verstrichen. Die Gemeinschuldnerin hatte offengelegt, weshalb sich die Gehaltszahlung verzögerte. Sie hatte aber durch Aushang bekannt gemacht, die Gehaltsempfänger würden am Beginn der kommenden Woche, also am 8. September eine Abschlagszahlung in Höhe eines Drittels der rückständigen Bezüge erhalten. Daraus ergibt sich: Der Gemeinschuldnerin war ihr Verzug sehr wohl bewußt. Sie hatte mit dem Hinweis auf die Abschlagszahlung Abmahnungen abwenden wollen. Unter diesen Umständen konnte der Kläger sich als getröstet ansehen und auf eine Zahlung am Beginn der kommenden Woche rechnen.
- c) Die in Aussicht gestellte Zahlung ist zugunsten des Klägers ausgeblieben. Ihm war zugesagt, die Zahlung würde bar erfolgen, damit kein weiterer Zeitverlust eintrete. Der Kläger hat am 8. September kein Geld in bar erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt war ihm auch nicht durch eine Überweisung



die Verfügung über die rückständigen Beträge ermöglicht. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen die am 8. September wirksam gewordene Kündigung aus wichtigem Grunde für gerechtfertigt gehalten hat, so bewegt es sich dabei in dem der Tatsachengericht vorbehaltenen Beurteilungsspielraum. Dabei ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht nicht auch solche Umstände berücksichtigt hat, die außerhalb des reinen Zahlungsverzugs liegen. Soweit die Revision auf Erklärungen nach dem 8. September 1975 verweist, die die Sicherstellung der Gehaltszahlungen ergeben hätten, kann sie damit nicht die geschehene Kündigung als rechtswirksam in Frage stellen.

d) Die Revision meint, eine besonders enge Bindung zwischen dem Kläger und der Gemeinschuldnerin sei dadurch entstanden, daß die Gemeinschuldnerin erhebliche Beträge für die Weiterbildung des Klägers aufgewendet habe. Die Revision beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht hierauf nicht eingegangen ist.

Hieraus läßt sich ein Rechtsfehler des angefochtenen Urteils nicht herleiten. Die Gemeinschuldnerin hat wegen ihrer Aufwendungen eine Bindung des Klägers in dem Ausbildungsvertrag insofern hergestellt, als er bei bestimmten Beendigungstatbeständen vor Ablauf von drei Jahren verpflichtet sein sollte, die Ausbildungskosten zu ersetzen. Eine gesteigerte Treuepflicht des Klägers kann die Gemeinschuldnerin jedoch nicht noch daneben für sich in Anspruch nehmen. Deshalb sind auch die Kündigungsgründe nicht anders als unter normalen Umständen zu gewichten.

2. Wenn der Kläger sonach zu Recht das Arbeitsverhältnis wegen des Zahlungsverzugs der Gemeinschuldnerin gelöst hat, so steht dieser auch kein Anspruch auf Rückzahlung der Ausbildungskosten zu. Der Kläger hatte Ausbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf von drei Jahren nur dann zu ersetzen, wenn er selbst einen Grund zur fristlosen Kündigung gab oder sich aus freien Stücken von der Gemeinschuldnerin abwendete. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

gez.: Dr. Thomas Schaub Dr. Leinemann

Schoden Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

